

Änderungsvereinbarung

Zum Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung

gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V vom 26.09.2011

zwischen

1. BARMER GEK

2. Techniker Krankenkasse (TK)

3. Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)

4. KKH-Allianz (Ersatzkasse)

5. HEK – Hanseatische Krankenkasse

6. hkk

(„Krankenkasse“)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),

Landesvertretung Baden-Württemberg

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung

und



Deutscher Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.

vertreten durch den Vorstand Dr. med. Berthold Dietsche

Kölner Straße 18, 70376 Stuttgart

(„Hausärzteverband“)

und



MEDI Baden-Württemberg e.V.

vertreten durch den Vorstand Dr. med. Werner Baumgärtner

Industriestr. 2, 70565 Stuttgart

(„MEDI e.V.“)

sowie

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG

vertreten durch die Vorstände Eberhard Mehl, Joachim Schütz und Dr. Jochen Rose

Edmund-Rumpler-Str.2, 51149 Köln

(„HÄVG“)

und



MEDIVERBUND AG

vertreten durch den Vorstand Werner Conrad

Industriestr. 2, 70565 Stuttgart

(„MEDIVERBUND“)

als Erfüllungsgehilfen für den Hausärzteverband und MEDI e.V.

Präambel

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 04.08.2011 eine neue Rechtsgrundlage zur Abrechnung von Verträgen im Rahmen des § 73b SGB V geschaffen. Nach § 295 SGB V wurde § 295a SGB V eingefügt, welcher die an diesen Versorgungsformen teilnehmenden HAUSÄRZTE berechtigt, die zur Abrechnung erforderlichen Angaben an den Vertragspartner auf ihrer Seite als verantwortliche Stelle zu übermitteln und diesem zugleich die Befugnis eingeräumt mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Abrechnung der Leistungen erforderlichen personenbezogenen Daten eine andere Stelle zu beauftragen.

Gleichzeitig findet § 80 SGB X Anwendung mit der weiteren Maßgabe, dass Unterauftragsverhältnisse ausgeschlossen sind und dass die Beauftragung einer nichtöffentlichen Stelle auch zulässig ist, soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand erfasst. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer unterliegen der Aufsicht der nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde. Der bisherige Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b SGB V vom 10. April 2010 wird mit dieser Änderungsvereinbarung an die neue gesetzliche Regelung angepasst.

Die Krankenkassen, der Hausärzteverband und MEDI e.V., die HÄVG und MEDIVERBUND vereinbaren daher nachfolgend:

1. Der Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V vom 10. April 2010 wird in der als Anlage zu dieser Änderungsvereinbarung beigefügten Fassung vom 26. September 2011 fortgeführt. Die von den Änderungen nicht betroffenen Anlagen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung fort.
2. Die teilnehmenden Hausärzte werden seitens des Hausärzteverbandes und MEDI e.V. durch die HÄVG über die Vertragsänderung und die Inhalte dieser Vereinbarung informiert.
3. Versicherte, die bereits als Teilnehmer an der Hausarztzentrierten Versorgung eingeschrieben sind, werden vom HAUSARZT durch ein besonderes Merkblatt „Information zum Datenschutz“ über die Änderungen und ihr Widerspruchsrecht informiert.
4. Die HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG ist nach Formwechsel durch Umwandlung, eingetragen beim Amtsgericht Köln zur HRB 73217, nunmehr künftig im Rubrum als HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft zu bezeichnen.

26.09.2011

Verband der Ersatzkassen e.V.

Walter Scheller
Leiter der Landesvertretung

Deutscher Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Dr. med. Berthold Dietsche

MEDI Baden-Württemberg e. V.

Dr. med. Werner Baumgärtner

HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft

Eberhard Mehl und Dr. Jochen Rose

MEDIVERBUND AG

Werner Conrad